

Grundsätze zur Teilnahme am Unterricht der Schule des Zweiten Bildungsweges Dahme-Spreewald

1. Allgemeines

Mit den folgenden Grundsätzen soll der besonderen Situation sowie der hohen Selbstverantwortlichkeit erwachsener Lernender an einer Schule des Zweiten Bildungsweges Rechnung getragen werden.

Studierende im Zweiten Bildungsweg sind gem. ZBWV, § 12 (1) zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Sie sind gefordert durch aktive Teilnahme und Mitarbeit im Unterricht und durch die Teilnahme an Leistungsüberprüfungen zu gewährleisten, dass ihre Leistungen bewertbar sind (ZBWV, § 11 (4)).

2. Anwesenheit

Sind Studierende durch Krankheit oder aus anderen zwingenden persönlichen oder beruflichen Gründen verhindert, am Unterricht teilzunehmen, ist die Abwesenheit beim Tutor / bei der Tutorin zu begründen bzw. eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

Die Fachlehrkräfte erfassen regelmäßig die Anwesenheit bzw. Abwesenheit der Studierenden im Schulverwaltungsprogramm weBBschule. Der Tutor/die Tutorin überprüft die Eintragungen wöchentlich und kennzeichnet die Fehlzeiten entweder als „entschuldigt“ oder als „unentschuldigt“. Die Studierenden sind verpflichtet, sich über die Eintragungen zu informieren.

2.1 Entschuldigtes Fehlen

Jede/r Studierende ist verpflichtet dem Tutor/der Tutorin **spätestens am zweiten Unterrichtstag des Fehlens** den Grund für die Abwesenheit mitzuteilen, dies kann auch über das Schulsekretariat erfolgen. Am ersten Tag der erneuten Anwesenheit in der Schule sind dem Tutor/der Tutorin die Gründe für die Abwesenheit **schriftlich** plausibel zu machen (z. B. durch die Vorlage eines ärztlichen Attests).

Bei einem längeren Fernbleiben hat spätestens nach zwei Wochen eine **schriftliche Zwischenmitteilung** zu erfolgen. Bei Zweifeln des Fernbleibens aus gesundheitlichen Gründen kann die Schulleitung die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen. Werden die oben genannten Mitteilungs- oder Vorlagepflichten verletzt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

In Fällen, bei den **begründete Zweifel** bestehen, ob der/die Studierende tatsächlich aus **gesundheitlichen Gründen** nicht in der Lage ist, am Unterricht teilzunehmen, wird wie folgt verfahren:

- Die Vorlage eines ärztlichen Attestes wird für einen bestimmten Zeitraum verlangt. Werden keine ärztlichen Atteste vorgelegt, gelten die Fehlzeiten als unentschuldigt.
- Bei auffällig häufigen Erkrankungen (in der Summe mehr als sechs Wochen im Halbjahr) oder begründeten Zweifeln an den vorgelegten ärztlichen Attesten kann die Schulleiterin vom Studierenden auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes bzw. fachärztlichen Gutachtens verlangen, wenn die Zweifel nicht anderweitig ausräumbar sind.
- „Auffällig“ ist es auch, wenn ein Studierender stets an bestimmten Schultagen oder in bestimmten Unterrichtsstunden fehlt.

- Die Kosten des ärztlichen bzw. amtsärztlichen Attests trägt der/die Entschuldigungspflichtige grundsätzlich selbst, da es seine/ihre Obliegenheit ist, den Grund für sein/ihr Fernbleiben vom Unterricht zu belegen. Empfänger und Empfängerinnen von ALG II oder Bafög-Leistungen sind davon nicht befreit.

Liegen zwingende berufliche oder private Gründe vor, aus denen der/die Studierende nicht am Unterricht teilnehmen kann, so sind ebenfalls entsprechende Nachweise, z. B. des Arbeitgebers oder von Behörden, vorzulegen.

Die Studierenden sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass Leistungsüberprüfungen, die sie entschuldigt versäumt haben, in Absprache mit der Fachlehrkraft möglichst zeitnah nachgeholt werden. Die Fachlehrkraft bestimmt den Nachschreib- bzw. Wiederholungstermin.

2.2 Unentschuldigtes Fehlen

Unentschuldigtes Fehlen kann eine Ordnungsmaßnahme nach sich ziehen (siehe unter 3.). Eine Ordnungsmaßnahme **ist anzuwenden**, wenn ein volljähriger Studierender/eine volljährige Studierende **im Verlauf von zwei Monaten sechs Schultage** oder **im Verlauf von sechs Monaten an mehr als zehn Schultagen** dem Unterricht ganz oder stundenweise unentschuldig fernbleibt. Es gilt das Brandenburgische Schulgesetz § 64, Abs. 4.

3. Unterrichtsstörungen

Bei Störungen des Unterrichts oder des Schulbetriebs können die Lehrkräfte anlassbezogene Anweisungen aussprechen. Wird dem nicht Folge geleistet oder liegt ein schwerwiegendes Fehlverhalten vor, kommen folgende **Ordnungsmaßnahmen** nach der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung (EOMV) § 7, Abs. 3 in Betracht:

- der schriftliche Verweis durch die Konferenz der Lehrkräfte,
- der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht bis zu zwei Wochen durch die Konferenz der Lehrkräfte und
- die Entlassung von der Einrichtung auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte durch das staatliche Schulamt

Diese Maßnahmen werden unter erwachsenenpädagogischen Grundsätzen sowie unter Berücksichtigung der beruflichen, familiären und sonstigen sozialen Umstände angewendet.

4. Leistungsbewertung

Fernbleiben vom Unterricht bzw. fehlende Mitarbeit im Unterricht können zur (teilweisen) Nichtbewertbarkeit führen. Beurteilbare Leistungen für eine Bewertung in ausreichendem Umfang liegen vor, wenn die von der Fachlehrkraft geforderten

- schriftlichen Arbeiten,
- mündlichen Beiträge,
- praktischen Leistungen und
- die Mitarbeit im Unterricht erbracht werden.

Zur Bildung abschließender Leistungsbewertungen, insbesondere zur Bildung von Zeugnisnoten, sollen in allen Bereichen der von den Studierenden erwarteten Leistungen einzelne Noten nachgewiesen werden. Dabei ist nicht die Zahl der Noten entscheidend, sondern die möglichst ausgewogene Erfassung der erbrachten Leistungen in den vorgesehenen Bewertungsbereichen und in den für eine Bewertung vorgesehenen Unterrichtsinhalten. Damit abschließende

Leistungsbeurteilungen vorgenommen werden können, ist eine persönliche Anwesenheit von mindestens 50 % im jeweiligen Halbjahr nachzuweisen.

Eine solche abschließende Leistungsbewertung kann insbesondere bei langer Krankheit der Studierenden nur erfolgen, wenn ein angemessener Umfang, mindestens 60 %, der Inhalte des Rahmenlehrplans und anderer geeigneter curricularer Materialien vermittelt wurde und der Nachweis der Studierenden erbracht wurde, dass versäumte Unterrichtsinhalte nachgearbeitet wurden, z. B. durch Leistungsfeststellungen. Nachzuweisen sind nicht nur stoffliche Inhalte, sondern auch methodische Fertigkeiten, Lernstrategien, Lerntechniken und fachspezifische Kompetenzen, sofern sie Unterrichtsgegenstand waren.

Stellt eine Fachlehrkraft fest, dass vorgeschriebene bzw. geforderte Leistungsnachweise nicht erbracht wurden oder beurteilbare Leistungen für eine Bewertbarkeit in ausreichendem Umfang nicht vorliegen, muss eine Leistungsfeststellung erfolgen.

Die Entscheidung über die Bewertbarkeit sowie die Art und Anzahl der Leistungsnachweise liegt bei der unterrichtenden Lehrkraft unter Einbeziehung der entsprechenden schulischen Gremien.

Eine Nichtbewertbarkeit kann das Nichterreichen des angestrebten Schulabschlusses zur Folge haben. Gegebenenfalls kann das Schuljahr einmalig wiederholt werden oder der Studierende muss die ZBW-Einrichtung verlassen.

Fehlt ein Studierender/eine Studierende unentschuldigt und werden während des Fehlens Leistungsüberprüfungen durchgeführt, so wird dies als Leistungsverweigerung behandelt und die nicht erbrachten Leistungen mit 0 (null) Punkten bzw. der Note 6 (sechs) bewertet.

5. Klausuren

5.1 Der für jedes Semester zu erstellende Klausurplan ist grundsätzlich einzuhalten. Ist den Studierenden die Teilnahme an einer Klausur nicht möglich, ist die Fachlehrkraft zum entsprechenden Termin darüber zu informieren. Die oder der Studierende hat am ersten Unterrichtstag nach der Klausur bzw. am ersten Tag der Genesung eine ärztliche oder betriebliche Bescheinigung bzw. persönliche Erklärung (schriftlich), aus der die Gründe für das Fernbleiben ersichtlich sind, der Fachlehrkraft **persönlich** zur Kenntnis zu geben. Sie entscheidet in Absprache mit dem Tutor/der Tutorin über die Möglichkeit des Nachschreibens. Unpersönliche (mündliche oder schriftliche) Entschuldigungen über Dritte werden nicht anerkannt.

5.2 In Zweifelsfällen entscheidet die ZBW-Leitung nach Rücksprache mit der entsprechenden Fachlehrkraft darüber, ob eine schriftlich formulierte persönliche Erklärung der Studierenden anerkannt wird.

5.3 Die entschuldigt versäumte Klausur ist zum nächstmöglichen Termin nachzuholen. Die betroffenen Studierenden klären mit der Fachlehrkraft die Bereitstellung einer Nachklausur und den Termin ab. Kann der vereinbarte Nachschreibetermin aus gesundheitlichen oder persönlichen Gründen nicht wahrgenommen werden, muss sich der/die Studierende **rechtzeitig vor dem Termin** bei der **Fachlehrkraft (per Mail)** oder **im Sekretariat (persönlich oder telefonisch)** abmelden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter 2. „Anwesenheit“. Die Anzahl der Nachschreibetermine für eine entschuldigt versäumte Klausur ist in der Regel auf zwei begrenzt.

6. Beurlaubungen

Beurlaubungen erfolgen auf der Grundlage der VV-Schulbetrieb (Abschnitt 1, Nummer 8) und sind in der Regel bis 2 Wochen vor Urlaubsbeginn beim Tutor/bei der Tutorin **schriftlich** zu beantragen. Bis zu einer Dauer von drei Unterrichtstagen entscheidet der Tutor/die Tutorin, darüber hinaus die Schulleitung. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.

7. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die vorgenannten Grundsätze sind von der Konferenz der Studierenden diskutiert und von der Schulkonferenz am 29.03.2023 beschlossen worden. Sie treten am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die beschlossenen Grundsätze vom 01.10.2014 außer Kraft.

K. Müller
Schulleiterin